

**Zeitschrift:** Kinema  
**Herausgeber:** Schweizerischer Lichtspieltheater-Verband  
**Band:** 7 (1917)  
**Heft:** 4

**Rubrik:** [Impressum]

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 21.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Kinema

Statutarisch anerkanntes obligatorisches Organ des „Verbandes der Interessenten im kinematographischen Gewerbe der Schweiz“  
Organe reconnu obligatoire de „l'Union des Intéressés de la branche cinématographique de la Suisse“

Abonnements:  
Schweiz - Suisse 1 Jahr Fr. 20.—  
Ausland - Etranger  
1 Jahr - Un an - fcs. 25.—

Insertionspreis:  
Die viersp. Petitzelle 50 Cent.

Eigentum und Verlag der „ESCO“ A.-G.,  
Publizitäts-, Verlags- u. Handelsgesellschaft, Zürich I  
Redaktion und Administration: Gerbergasse 8. Telefon Nr. 9272  
Zahlungen für Inserate und Abonnements  
nur auf Postcheck- und Giro-Konto Zürich: VIII No. 4069  
Erscheint jeden Samstag □ Parait le samedi

Redaktion:  
Paul E. Eckel, Emil Schäfer,  
Edmond Bohy, Lausanne (f. d.  
französ. Teil), Dr. E. Utzinger.  
Verantwortl. Chefredaktor:  
Dr. Ernst Utzinger.

## Feinde des Kino. (Vom Verbandssekretär.)

Aus einer Notiz in der ersten Nummer des „Kinema“ im neuen Jahrgang vernimmt man mit Genugtuung, dass es ganz erstaunlich sei, wie in letzter Zeit dem Kino immer mehr Aufmerksamkeit auch von Seiten der Presse geschenkt werde. So zum Beispiel bringe nun die „Zürcher Post“ jeden Samstag fachmännische, zuverlässige Filmberichte, aus denen sich das Publikum sehr zweckmässig orientieren könne. „Wir freuen uns aufrichtig über diesen Fortschritt der Presse“, so ruft der Schreiber jener Zeilen am Schlusse aus.

Leider kann von den **Zürcher Schulbehörden** nicht dasselbe gemeldet werden, wie aus den hiernach folgenden Mitteilungen hervorgeht. Ueberhaupt zeigt es sich immer mehr, dass neben dem Muckertum eine grosse Zahl Lehrer die unversöhnlichsten, aber auch die ungerechten Feinde des Kinos sind. In Zürich ganz besonders scheint die Lehrerschaft in ihrer Mehrzahl dem Kino ewige Feindschaft geschworen zu haben; denn anders kann man sich das zweifelsohne von ihr beeinflusste Verhalten der zürcherischen Zentralschulpflege in der Angelegenheit betr. die Kindervorstellungen nicht erklären.

Schon anfangs des letzten Jahres fasste die Zentralschulpflege den Beschluss, die Erlaubnis zur Abhaltung regelmässiger Kindervorstellungen an schulfreien Nachmittagen zu verweigern. Gegen diesen Beschluss wurde von einem Gesuchsteller an das Statthalteramt rekurriert, und nachdem er auch dort keine Gnade fand, wurde der

Rekurs an die Regierung weitergezogen, welche aber den Beschluss der Zürcher Schulpflege ebenfalls schützte. Auch ein gegen die Entscheidung der zürcherischen Regierung an das Bundesgericht gerichteter Rekurs hatte, für dieses Mal wenigstens noch, keinen Erfolg.

Aus der damaligen Begründung des regierungsrätslichen Entscheides ist zu entnehmen, dass die Verfügung der Zentralschulpflege von Zürich sich auf § 26 der städtischen Kinoverordnung vom 5. Juli 1913 stützte, worin es in das freie Ermessen des Schulvorstandes gestellt sei, Bewilligungen zu Kindervorstellungen in Kinematographen-Theatern zu erteilen oder zu verweigern. Dieses freie Ermessen habe jedoch, wie die Regierung feststellte, seine Grenzen, welche gegeben sind durch die in den Art. 4 und 31 der Bundes- und in den Art. 2 und 21 der Kantons-Verfassung aufgestellten Schranken. Nicht uninteressant ist es sodann, zu vernehmen, wie die Regierung auf die im Rekurs behauptete willkürliche, dem Art. 4 der Bundes- und dem Art. 2 der Kantonsverfassung widersprechende Behandlung der Kinematographen-Besitzer antwortet.

Im Rekurs war behauptet worden, die widersprechende Behandlung der Kinematographen-Besitzer liege darin, dass es erlaubt sei, Kindern Süßigkeiten, Tabak und Schundliteratur zu verkaufen und sie zu Theater- und Variété-Vorstellungen zuzulassen, während die Kinobesitzer Kinder unter 15 Jahren nicht nur von den ordentlichen Vorstellungen für Erwachsene ausschliessen müssten, sondern nach den Verfügungen der städtischen Schul-